

91. Steht ein uneheliches Kind zu dem Ehemann seiner Mutter in einem Verhältnisse, welches die Verkuppelung des Kindes durch den Ehemann als schwere Kuppelei qualifiziert?

St.G.B. §. 181 Nr. 2.

II. Straffenat. Urtr. v. 7. Januar 1891 g. G. Rep. 3308/90.

I. Landgericht Landsberg a./W.

Aus den Gründen:

Der erste Richter stellt fest, daß die angeklagten Eheleute im Jahre 1890 gemeinschaftlich durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet haben, indem sie zu der unverehelichten Marie K., einer unehelichen Tochter der angeklagten Ehefrau, mit welcher von dem Müllergefellen G. die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zum Kinde standen.

Die Rüge, daß diese den Thatbestand der schweren Kuppelei erfüllende Feststellung auf einer Verletzung des §. 266 St.B.O. und der §§. 180. 181 St.G.B.'s beruhe, kann für durchgreifend nicht erachtet werden.

In den Urteilsgründen ist als erwiesen der Entscheidung zu Grunde gelegt, daß die Marie R. in der Kammer, welche sie bei den Angeklagten bewohnte, wiederholt mit dem G. den Weischnaf vollzogen hat, daß die Angeklagten die Besuche des G. nicht nur zugelassen, sondern sogar den G. animiert haben, in später Abendzeit die R. in ihrer Kammer aufzusuchen, obwohl sie sich nicht verhehlten, wie die Weiden dort den Weischnaf vollziehen würden, und daß auch aus anderen Umständen, insbesondere aus Äußerungen der Ehefrau, die Kenntnis beider Angeklagten von dem Unzuchtsbetriebe hervorgeht.

Hiermit sind die für erwiesen erachteten Thatsachen angegeben, aus welchen der erste Richter, und zwar ohne Rechtsirrtum, gefolgert hat, daß die Angeklagten durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet haben.

Daß ferner die angeklagte Ehefrau zu der R. in einem Verhältnisse steht, wie es der §. 181 Nr. 2 voraussetzt, bedarf keiner Ausführung. Und auch bezüglich des Ehemannes erachtet der erste Richter mit Recht ein solches Verhältnis für vorliegend. Der Terminologie des Allgem. Landrechtes entspricht es zwar nach §. 44 I. 1 nicht, den Ehemann als den Stiefvater der R. zu bezeichnen. Jedenfalls besteht aber zwischen dieser, als der Tochter der Ehefrau, und dem Ehemanne ein Schwägerschaftsverhältnis, welches im Sinne des §. 181 Nr. 2 dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern gleichzuachten ist. Hierfür kann auf die eingehenden Ausführungen in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 6. Mai 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 338, Bezug genommen werden. Wenn auch diese Ausführungen nicht speziell die Verkuppelung eines unehelichen Kindes betreffen, so müssen sie doch auch in dem vorliegenden Falle für maßgebend erachtet werden. Das zwischen dem Ehemanne und dem Kinde der Ehefrau bestehende Schwägerschaftsverhältnis, welches lediglich auf der Blutsverwandtschaft der Ehefrau mit dem Kinde und der von den Eheleuten eingegangenen Ehe beruht, ist dasselbe, mag das Kind unehelich oder in einer anderen Ehe erzeugt sein, und deshalb muß auch mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die aus jenem Verhältnisse entspringende Verpflichtung des Ehemannes, dem Wohle des Kindes nicht entgegen zu handeln, in beiden Fällen den gleichen Umfang haben.